

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/77182bdf-ebfa-3809-930a-4ddf5f2f7d46>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 326 HGB - Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften bei der Offenlegung

(1) ¹Auf kleine Kapitalgesellschaften ([§ 267 Abs. 1](#)) ist [§ 325 Abs. 1](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs nur die Bilanz und den Anhang zu übermitteln haben. ²Der Anhang braucht die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.

(2) ¹Auf Kleinstkapitalgesellschaften ([§ 267a](#)) ist [§ 325 Absatz 1](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs nur die Bilanz zu übermitteln haben und dabei die Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung verlangen können. ²Kleinstkapitalgesellschaften dürfen von dem in Satz 1 geregelten Recht nur Gebrauch machen, wenn sie gegenüber der das Unternehmensregister führenden Stelle mitteilen, dass sie zwei der drei in [§ 267a Absatz 1](#) genannten Merkmale für die nach [§ 267 Absatz 4](#) maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreiten.

